

Richtlinien für die Arbeit des Präventionsrates der Gemeinde Wardenburg

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2000 zu Tagesordnungspunkt 8 der Mitarbeit im Präventionsrat gemäß § 40 (1) Nr. 17 NGO zugestimmt.

Für die Arbeit des Präventionsrates hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 08.03.2012 nachfolgende Richtlinien erlassen:

§ 1 – Zweck, Organisation

- (1) In der Gemeinde Wardenburg wurden zur Kriminal- und Suchtprävention ein Präventionsrat und eine Vollversammlung gebildet.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Der Präventionsrat hat die Aufgabe, Konzepte zur Kriminal- und Suchtprävention zu entwickeln und umzusetzen. Ferner kann und soll durch den Präventionsrat auch eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.
- (2) Der Präventionsrat setzt Maßnahmen um zur:
1. Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Wardenburger Bürgerinnen und Bürger,
 2. Reduzierung des objektiven Opferrisikos durch präventive Maßnahmen,
 3. Ermittlung und Beseitigung der subjektiven Ängste der Wardenburger Bürgerinnen und Bürger,
 4. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kindergärten, Schulen, Sozialarbeit und Elternhaus,
 5. Weiterentwicklung der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
 6. Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen,
 7. Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in die Präventionsarbeit.
- (3) Der Präventionsrat fungiert als Ansprechpartner für die einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde Wardenburg. Er dient auch als Anlaufstelle für die Wardenburger Bürgerinnen und Bürger sowie die entsprechenden Institutionen.

§ 3 – Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
1. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Wardenburg,
 2. dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Soziales,
 3. dem/der Vorsitzenden des Sportausschusses,
 4. dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung,

5. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Gruppen/Fraktionen im Rat der Gemeinde Wardenburg (CDU, SPD, Grüne, FDP, FWG),
 6. dem/der Amtsleiter/in des Sozial- und Ordnungsamtes,
 7. einem Vertreter/einer Vertreterin der Gemeindejugendpflege,
 8. der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Wardenburg,
 9. einem Vertreter/einer Vertreterin der Kindergärten,
 10. einem Vertreter/einer Vertreterin des Kreisjugendamtes (Bezirkssozialarbeiter/in),
 11. einem Vertreter/einer Vertreterin der örtlichen Polizeistation,
 12. drei Vertretern/Vertreterinnen der Schulen (Grundschulen, Everkampfschule/IGS, Förderschule für Lernen),
 13. die/der Schulsozialarbeiter/in der Everkampfschule/IGS
 14. dem/der Schulsprecher/in des SV-Team der Everkampfschule,
 15. einem Vertreter/einer Vertreterin benannt vom Gemeindeelternrat Schule,
 16. einem Vertreter/einer Vertreterin der Kirchen der Gemeinde Wardenburg,
 17. einem Vertreter/einer Vertreterin benannt von Wardenburger Sportvereinen,
 18. einem Vertreter/einer Vertreterin benannt vom Wardenburger Sportverein für Rasensport,
 19. einem Vertreter/einer Vertreterin der Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes,
 20. einem Vertreter/einer Vertreterin benannt vom Gemeinde Wardenburg Marketing Forum,
 21. einem Vertreter/einer Vertreterin benannt von der Arbeitsgemeinschaft der Orts- und Bürgervereine,
 22. einem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Eine Erweiterung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.
 - (3) Die Sitzung der Vollversammlung findet einmal jährlich statt.
 - (4) Der Zuständigkeit der Vollversammlung unterliegen die Kenntnisnahme der Mittelverwendung sowie des Tätigkeitsberichtes des Präventionsrates für das Vorjahr.
 - (5) Die Vollversammlung entsendet für die verschiedenen Fachbereiche Mitglieder für den Präventionsrat (siehe § 4 Abs. 1).

§ 4 – Präventionsrat

- (1) Der Präventionsrat soll sich aus folgenden Fachbereichen zusammensetzen:
 - dem/der Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend und Soziales,
 - dem/der Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden des Sportausschusses,
 - dem/der Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden des Bildungsausschusses,
 - der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
 - der Amtsleiterin/dem Amtsleiter des Sozial- und Ordnungsamtes,
 - einem/r Vertreter/in der Everkampfschule bzw. IGS
 - einem/r Vertreter/in der Grundschulen,
 - einem/r Vertreter/in der Kindergärten,

- einem/r Vertreter/in der Polizei,
 - einem/r Vertreterin der Kirchen,
 - einem/r Vertreter/in des GWMF,
 - einem Vertreter/in benannt von der Arbeitsgemeinschaft der Orts- u. Bürgervereine
 - dem/der Gemeindejugendpfleger/in,
 - einem Mitglied für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Präventionsrat kann weitere Mitglieder berufen. Zur Aktivierung und Vorbereitung der Beschlüsse werden innerhalb des Präventionsrates verschiedene Arbeitsgruppen gebildet.
- (3) Der Präventionsrat tagt mindestens vierteljährlich.

§ 5 – Vorsitz in der Vollversammlung und im Präventionsrat

- (1) Der Präventionsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine/n Vertreter/in für den Präventionsrat. Der/die Vorsitzende des Präventionsrates ist zugleich Vorsitzende der Vollversammlung. Die erste Vollversammlung nach der Kommunalwahl leitet die/der Bürgermeister/in.
- (2) Die/Der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihr/e Vertreter/in/sein/e Vertreter/in, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt, soweit in den gemeindlichen Räumen getagt wird, für die Gemeinde Wardenburg das Hausrecht aus.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre Vertreterin/sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl wahr.

§ 6 - Stellung des Präventionsrates

Werden von Seiten des Präventionsrates Empfehlungen an die Gemeinde Wardenburg gerichtet, so werden diese von der Gemeindeverwaltung ggfs. den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung zugeleitet und von diesen beraten. Es erfolgt eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wardenburg. Ein reger gegenseitiger Informationsfluss ist anzustreben.

§ 7 - Öffentlichkeit der Sitzungen des Präventionsrates

Grundsätzlich sind die Sitzungen des Präventionsrates öffentlich, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder wünscht eine nichtöffentliche Sitzung. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind oder bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 8- Einladungen

- (1) Die Mitglieder werden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage, kann aber aus zwingendem Grund verkürzt werden.
- (2) Eine Sitzungseinladung muss unverzüglich dann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 9- Tagesordnung

- (1) Tagesordnungspunkte können von sämtlichen Mitgliedern des Präventionsrates unter Angabe von Erklärungen zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich angemeldet werden.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des Präventionsrates festgelegt. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom Präventionsrat beschlossen werden.
- (3) Vor öffentlichen Sitzungen findet zu Beginn der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Wardenburg in der jeweiligen Fassung statt.

§ 10 – Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- (2) Die/ Der Vorsitzende – im Falle der Abwesenheit die Vertreterin/ der Vertreter – stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11- Abstimmung

Der Präventionsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

§ 12 – Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer/In ist die Vertreterin/ der Vertreter der Jugendpflege der Gemeinde Wardenburg, stellv. Protokollführer/in der/ die Amtsleiter/in Amt 50. Eine Kopie des Protokolls wird den Mitgliedern zugesandt. In der nachfolgenden Sitzung des Präventionsrates wird über die Genehmigung des Protokolls beschlossen.

§ 13 – Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wardenburg

Die räumliche Unterstützung und Hilfe in personellen Dingen erfährt der Präventionsrat durch die Gemeinde Wardenburg.

§ 14 – Finanzen

Über den Einsatz der im Haushalt der Gemeinde Wardenburg für die Arbeit des Präventionsrates veranschlagten Mittel entscheidet der Präventionsrat im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Wardenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 22.02.2007 außer Kraft.